

SATZUNG

über die Erhebung von Standgebühren

(Marktstandgelder)

für den „Ramsteiner Bauernmarkt“

vom 23.03.2017

Der Rat der Stadt Ramstein-Miesenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze werden Gebühren (Marktstandgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Gebühr berechnet sich nach folgendem Schlüssel für die einzelnen Stände sowie deren Verwendung bzw. deren Zweckbestimmung und Größe.

Sie beträgt für:

I) Handwerk (mit und ohne Vorführung)

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) Standgröße bis 3,00 m Länge | 48,00 Euro |
| b) jeder weitere Frontmeter | 12,00 Euro/m |

II) Verkauf von Waren und Lebensmitteln (ohne direkten Verzehr)

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) Standgröße bis 8,00 m Länge | 96,00 Euro |
| b) jeder weitere Frontmeter | 12,00 Euro/m |

III) Verkauf von Lebensmitteln (zum direkten Verzehr)

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) Standgröße bis 6,00 m Länge | 144,00 Euro |
| b) jeder weitere Frontmeter | 12,00 Euro/m |

IV) Verkauf von Lebensmitteln (zum direkten Verzehr)

(gewerbliche Anbieter, örtliche Vereine, Zelte mit eigenen Sitzplätzen)

- | | |
|------------------------------|-------------|
| Standgröße bis 12,00 m Länge | 288,00 Euro |
|------------------------------|-------------|

§ 3 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen mit den Anbietern in Einzelverträgen bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Zuteilung eines Standplatzes beantragt hat.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils nach Zugang des Zulassungsbescheides, spätestens bis ein Monat vor dem Bauernmarkt, auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Ramstein-Miesenbach einzuzahlen bzw. zu überweisen. Bei der Platzeinweisung ist dem Marktbeauftragten auf Verlangen der Einzahlungsbeleg vorzuzeigen.

§ 6 Vergütung für Versorgungsleitungen

Soweit Versorgungsleitungen der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Strom, Wasser) in Anspruch genommen werden, sind separat Entgelte als Pauschale zu entrichten.

Stromanschluss: 7,50 Euro

Wasseranschluss: 2,50 Euro

Sie werden mit der Standgebühr gemäß der §§ 4 und 5 entsprechend geltend gemacht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ramstein-Miesenbach, den 30.06.2017

gez.

(Ralf Hechler)
Stadtbürgermeister

